

Ausgabe 19/2023 vom 18. August 2023

Neue Beitragssätze in der sozialen Pflegeversicherung: Hinweise zur Umsetzung der Beitragsdifferenzierung nach Kinderanzahl

AGG-Reform: Grundlagenpapier der unabhängigen Beauftragten für Antidiskriminierung

Save-the-date: Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2023



Neue Beitragssätze in der sozialen Pflegeversicherung: Hinweise zur Umsetzung der Beitragsdifferenzierung nach Kinderanzahl

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist zum 01.07.2023 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des PUEG haben sich die Beitragssätze zur sozialen Pflegeversicherung geändert. Damit ergibt sich auch für Arbeitgeber ein Handlungsbedarf, da sie für ihre Beschäftigten als an die Pflegekassen beitragsabführende Stellen fungieren.

Der reguläre Beitragssatz zur Pflegeversicherung ist um 0,35 Beitragssatzpunkte und der Beitragszuschlag für Kinderlose um 0,25 Beitragssatzpunkte angehoben worden. Darüber hinaus wird für Versicherte mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren ein Beitragsabschlag von jeweils 0,25 Beitragssatzpunkten bis zum fünften Kind berücksichtigt. Im Rahmen der gesetzlichen Neuerung ist der von Arbeitgebern zu entrichtende Anteil am Beitragssatz - unabhängig von der Kinderzahl der Versicherten - auf 1,7 Prozent erhöht worden.

Anlass der gesetzlichen Neuerung war ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022. In dem Beschluss hatte das Bundesverfassungsgericht das ehemals geltende Beitragsrecht in der Pflegeversicherung für grundrechtswidrig erklärt und den Gesetzgeber dazu aufgefordert, den Erziehungsaufwand von Eltern und die Zahl ihrer Kinder im Rahmen der Beitragsbemessung stärker zu berücksichtigen.

Für unsere Mitglieder bedeutet das, dass sie durch die Anhebung des Arbeitgeberanteils höhere Kosten für die Pflegeversicherung tragen müssen. Daneben entsteht für Arbeitgeber auch ein nicht nur einmalig erhöhter Arbeitsaufwand, da für jeden Mitarbeitenden die Anzahl und das Alter der Kinder zu ermitteln ist, um den Pflegeversicherungsbeitrag korrekt berechnen und abführen zu können.

Auf die Thematik hatten wir bereits in unseren Newstickern 16/2023 und 17/2023 hingewiesen und Ihnen einen Link für eine **Selbstauskunft** von Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt, welchen Sie nach wie vor [hier](#) abrufen können. Inzwischen hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) äußerst nützliche **FAQs** zur Umsetzung der

Beitragsdifferenzierung nach der Kinderanzahl durch das PUEG veröffentlicht, die Sie [hier](#) abrufen können. Der Katalog soll fortlaufend aktualisiert werden und geht auch auf arbeitsrechtliche Fragestellungen ein.

Wir setzen uns mit der BDA für die Senkung von Bürokratiekosten und -aufwand auch im Beitrags- und Meldeverfahren ein. Die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens bis zum digitalen Abruf über eine zentrale Stelle stellt einen weiteren sinnvollen Schritt zur Vermeidung von unnötiger Bürokratie und Sammlung der entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft im Personalwesen dar.



AGG-Reform: Grundlagenpapier der unabhängigen Beauftragten für Antidiskriminierung

Die Bundesregierung plant, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu reformieren, um „Schutzlücken zu schließen, den Rechtsschutz zu verbessern und den Anwendungsbereich auszuweiten“.

Nun hat die Antidiskriminierungsbeauftragte 19 Vorschläge für die Reform vorgelegt, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitswelt haben würden. Diese beinhalten unter anderem die Aufnahme weiterer Diskriminierungsmerkmale wie soziale Herkunft, Fürsorgeverantwortung und Staatsangehörigkeit, die Verlängerung der Klagefrist auf 12 Monate, Erleichterungen (Umkehrungen) bei der Beweislast, die Einführung eines Verbandsklagerechts für Antidiskriminierungsverbände und ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren bei der Antidiskriminierungsstelle. Es wird angestrebt, den arbeitsrechtlichen Anwendungsbereich des AGG zu erweitern und Mindeststandards für betriebliche Beschwerdeverfahren festzulegen. Zudem soll das Handeln durch automatisierte Entscheidungssysteme als Benachteiligungstatbestand aufgenommen werden. Die kirchenrechtlichen Privilegien im AGG sollen gestrichen werden, ebenso wie die Möglichkeit, Versicherungsnehmer aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder sexuellen Identität unterschiedlich zu behandeln.

Eine derartige Erweiterung des AGG würde neue, erhebliche Belastungen für die Arbeitswelt schaffen und ist strikt abzulehnen. Es widerspricht dem Vorhaben der Bundesregierung, bürokratische Hürden abzubauen. Die soziale Herkunft als Diskriminierungsmerkmal kann nicht stichhaltig nachgewiesen werden. Ein solches Kriterium ist ebenso uferlos wie das der Fürsorgeverantwortung. Eine Umkehrung der im aktuellen AGG ohnehin bereits erleichterten Beweislast auf die Arbeitgeber würde eine effektive Rechtsverteidigung extrem erschweren; sie widerspricht allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Der Vorschlag, ein Klagerecht für Antidiskriminierungsverbände zu schaffen, ist Ausdruck der Bevormundung vermeintlich Diskriminierter. Mit der Einführung eines verpflichtenden Schlichtungsverfahrens bei der Antidiskriminierungsstelle soll auch noch die richterliche Kontrolle außer Kraft gesetzt bzw. erschwert werden.

Mit einem Referentenentwurf ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Die Federführung liegt beim Bundesministerium der Justiz. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen informiert halten.

Save-the-date: Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2023

Die Mitgliederversammlung des bpa Arbeitgeberverbandes findet am **Dienstag, 24. Oktober 2023 im Maritim proArte Hotel**



Berlin, Friedrichstrasse 151, 10117 Berlin statt.

Auf der Tagesordnung stehen u.a. die Wahlen zum Präsidium und Vorstand. Zudem erwarten wir auch in diesem Jahr wieder einen externen Gast, der zum Zustand des Wirtschaftsstandortes Deutschland und dessen Bedeutung für die Pflege referieren wird. Seien Sie gespannt.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
[presse@bpa-
arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)



© 2023 bpa Arbeitgeberverband e.V.